

Zu beschließende Änderungen der Satzung

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Eine Übersendung per Mail ist möglich. Alle weiteren Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung muss ebenfalls schriftlich an den Vorstand erfolgen. Eine Übersendung per Mail ist möglich.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Justitiar,
 - der Rotkreuzleiterin,
 - dem Rotkreuzleiter,
 - dem Rotkreuzarzt,
 - dem Leiter des Jugendrotkreuzes sowie
- bis zu 7 weiteren Personen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden vom Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

Alte Fassung der Satzung

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

(2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

§ 20 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter/seinen Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Justitiar,
- der Rotkreuzleiterin,
- dem Rotkreuzleiter,
- dem Rotkreuzarzt,
- dem Leiter des Jugendrotkreuzes sowie
- bis zu 7 weiteren Personen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter/seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/einem seiner Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.